

und Schnellrestaurants mit Selbstbedienung keine Spezialitätenrestaurants seien.

Die 14. Kammer des VG hat die Auffassung des Generalkonsulats bestätigt und die Klage abgewiesen. Dabei könne offenbleiben, ob der schwerpunktmäßige Verkauf von Dönerprodukten und türkischer Pizza überhaupt als Angebot landestypischer und unverfälschter Gerichte der türkischen Küche angesehen werden könne. Denn es handele sich bei dem Betrieb der Arbeitgeberin bereits nicht um ein Restaurant. Darunter sei nach allgemeinem Sprachempfinden eine Gaststätte zu verstehen, in der Essen serviert werde und Gäste im Allgemeinen eine gewisse Zeit verweilten. Diese Voraussetzungen erfülle der Döner-Schnellimbiss mit Selbstbedienung nicht. Vielmehr würden vor einem typischen Dönerspieß an einem Imbiss-Verkaufstresen mit Frischwarenvitrine und Taschenabstellmöglichkeit Speisen auf offen einsehbar fertigungsflächen zubereitet und zum Mitnehmen oder zum Verzehr vor Ort an vorhandenen Sitzmöglichkeiten abverkauft. Weder werde das Essen serviert bzw. würden die Gäste an den Tischen bedient noch sei der Betrieb – zumindest schwerpunktmäßig – auf das Verweilen von Gästen über die kurzfristige Nahrungsaufnahme hinaus erkennbar eingerichtet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 6/2023 vom 1. Februar 2023

#### ■ Sozialrecht

##### Kein Wohngeld bei überlanger Studiendauer

Studenten können bei überlanger Studiendauer einen Anspruch auf Wohngeld verlieren. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 15. Dezember 2022 entschieden, Az. VG 21 K 144/22.

Die 1991 geborene Studierende hatte über mehrere Jahre Wohngeld erhalten. Anfang 2022 stellte sie einen Antrag auf Weiterbewilligung. Sie befand sich inzwischen im 14. Fachsemester (Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen) und (wegen vier Urlaubssemestern und zwei Semestern eines Erststudiums) im 20. Hochschulsesemester. Die Wohngeldbehörde des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin lehnte den Antrag auf Wohngeld mit der Begründung ab, die Inanspruchnahme sei missbräuchlich.

Die 21. Kammer des VG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Der Gewährung von Wohngeld stehe im konkreten Fall der gesetzliche Ausschlussgrund der missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegen. Wohngeld solle nach dem Willen des Gesetzgebers nicht gewährt werden, wenn sich das Wohngeldbegehren mit Blick auf das Gebot einer sparsamen und effektiven Verwendung staatlicher Mittel als unangemessen und sozialwidrig darstelle. Dabei habe der Gesetzgeber selbst ein Regelbeispiel bestimmt, nämlich den Besitz erheblichen Vermögens. Die Rechtsprechung habe es als weiteren Beispielfall angesehen, wenn die antragstellende Person erwerbsfähig sei und es unterlasse, eine ihr zumutbare Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Ein Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme liege aber auch bei Studierenden mit einer Studiendauer vor, die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände dafür spreche, dass das Studium nicht (mehr) ernsthaft betrieben werde. So liege es, wenn eine Studierende sich im Zweitstudium im 14. Fachsemester und damit mehr als dem Doppelten der Regelstudienzeit befinde und nur etwas mehr als die Hälfte aller erforderlichen Klausuren

bestanden habe. Eine Verdoppelung der Regelstudienzeit wegen behaupteter studentischer Nebentätigkeit komme ebenso wenig in Betracht wie eine Herausrechnung von vier „Corona-Semestern“.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 9/2023 vom 7. Februar 2023

## VERANSTALTUNGEN

#### ■ NotaReG-Tagung zur Reform des Personengesellschaftsrechts am 5. Mai 2023

Die Forschungsstelle für notarielle Rechtsgestaltung der Universität Heidelberg lädt am 5. Mai 2023 zur Tagung über die „Reform des Personengesellschaftsrechts“ ein. Die Veranstaltung findet von 10 bis 17 Uhr in der Neuen Aula, Universitätsplatz 1, 69117 Heidelberg statt. Die Teilnahme ist kostenfrei, um Anmeldung wird gebeten unter [nota-reg@igr.uni-heidelberg.de](mailto:nota-reg@igr.uni-heidelberg.de)

#### ■ DACH-Tagung vom 11. – 13. Mai 2023 in Paris

Die 64. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH wird vom 11. bis 13. Mai 2023 zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Fachgebieten und Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht des Schiedsrichters in Paris stattfinden. Weitere Informationen unter <https://dach-ra.de/d/4-64.-dach-tagung-in-paris-11.-13.-mai-2023>

## PERSONALIA

#### ■ Antje Dietsch wird Richterin am BGH

Die promovierte Juristin Antje Dietsch ist 49 Jahre alt und trat 2022 in den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen ein. Während der Proberichterzeit bei der Staatsanwaltschaft Zwickau wurde sie 2006 auch zur Staatsanwältin ernannt. 2002 bis 2008 war sie als hauptamtliche Leiterin einer Referendararbeitsgemeinschaft an das Landgericht Zwickau und 2007/2008 anteilig an die Staatsanwaltschaft Dresden abgeordnet. 2013/2014 arbeitete Antje Dietsch mit ganzer Arbeitskraft bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 2015 wurde sie in Zwickau zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin befördert. 2020 folgte eine Abordnung an den BGH während derer sie 2021 zur Richterin am OLG Dresden ernannt wurde. Am BGH übernimmt Dietsch vornehmlich Aufgaben als Ermittlungsrichterin und verstärkt den 4. Strafsenat.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 1/2023 vom Januar 2023

#### ■ Andreas Koch zum Richter am Bundesverwaltungsgericht berufen

Andreas Koch wurde 1968 in Berlin geboren. Seine richterliche Laufbahn begann er 1998 am Verwaltungsgericht Cottbus. 2005 bis 2007 wurde der promovierte Jurist als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das BVerwG und 2009 bis 2011 an das BVerfG abgeordnet. 2012 folgte die Ernennung zum Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Seit 2020 war Koch an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg abgeordnet. Andreas Koch verstärkt den 1. Wehrdienstsenat sowie den Fachsenat nach § 189 VwGO.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 12/2023 vom 8. Februar 2023